

Direct Action ...

kreativer **Widerstand** & herrschaftsfreie **Visionen**

1 Euro

Gerichts- verfahren

Abläufe vor Gericht ... Prozesse stören ...
... Militanz und Witz ...
... Tipps für Angeklagte!

Staatsanwaltschaft

Konkrete Tipps ... Hintergrundinfos

Repressionsorgane angreifen ... Demaskieren und **stoppen** ... **Frech** werden ...

www. **prozesstipps** .de.vu

Was soll Strafe ?

Anfang 2004 veröffentlichte das Justizministerium eine „Rückfallstatistik“ zur Wirkung von Strafe. Das spannende Ergebnis hört sich so an: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildernden Sanktionen Belegten.“ Also – je härter die Strafe, desto sicherer die Kriminalisierung durch selbige.

Das ist nicht überraschend, sondern deckt sich mit allen Beobachtungen zu Autorität: Je autoritärer die Erziehung, desto gewaltförmiger in der Tendenz der Umgang der so Erzogenen mit ihren Mitmenschen. Je autoritärer das persönliche Umfeld, desto gewaltförmiger der Umgang der Menschen untereinander (z.B. im Knast). Je autoritärer ein Staat, umso mehr Gewalt zwischen den Menschen in ihm – jeweils in der Tendenz. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei ergibt sich schon aus diesen Überlegungen. Mehrere weitere kommen hinzu:

★ Die Existenz von Repressionsstrukturen ist selbst immer auch Ursache für den Wunsch nach Einsatz derselben zu bestimmten Zwecken. Herrschaft und Herrschaftsausübung folgen unmittelbar aus der Möglichkeit dazu. Wenn ich die Waffe in der Hand habe (oder eine Polizei durch entsprechende Gesetze zum Handeln veranlassen kann), steigt meine Neigung, mich mit meinen Mitmenschen nicht mehr zu einigen, sondern sie zu zwingen.

★ Fast alle Gewalttaten zwischen Menschen haben spezifische Gründe, die nicht wiederkehren. Wer einen anderen Menschen aus Rache, angestaumtem Ärger oder Neid umbringt oder verletzt, wird das nicht mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder tun wie andere Menschen auch. Das macht die Tat nicht besser, es zeigt aber, dass Strafe der Genugtuung Dritter dient, aber nicht zu Veränderung von Verhalten führt. Ganz im Gegenteil: Die asozialisierten Verhältnisse im Knast können bewirken, was ohne den Knast nicht passieren würde – die Fortsetzung von gewaltförmigem Verhalten.

★ Viele Gewalttaten haben eine Vorphase, z.B. sexueller Missbrauch in Form von verbalen Übergriffen oder Drohungen, Schläge bis hin zum Mord in Form von massivem Streit. Wenn hier das soziale Umfeld nicht weggucken würde („Darüber redet man nicht“ über „das geht Dich nichts an“ bis zu „das beschmutzt die Ehre unserer Familie“), sondern intervenieren und die VerursacherInnen zur Rede stellt, würden die

meisten Eskalationen hin zu Gewalttaten gar nicht mehr stattfinden. Strafe dagegen greift erst ein, wenn es zu spät ist.

★ Die weitaus meisten Straftaten, Häftlinge und auch Paragraphen im Strafgesetzbuch haben mit Gewalt zwischen Menschen aber gar nichts zu tun. Es sind Handlungen mit wirtschaftlichem Hintergrund oder Ungehorsam bzw. Sabotage gegen den Staat. Erstere sind bei genauerer Betrachtung fast immer Umverteilungen von Oben nach Unten, d.h. Menschen holen sich etwas, wo es mehr davon gibt – oftmals sogar, ohne dadurch andere Menschen zu schädigen. Wer jemand anders das Fahrrad klaut, schädigt die andere Person. Wer aber kein Handy hat und Karstadt, T-Punkt oder Vodafone bieten Tausende an, so ist das Wegnehmen von einem Umverteilung. Aus Profitinteressen ist das unter Strafe gestellt. Mit dem zweiten großen Block im Strafgesetzbuch schützt sich der Staat selbst – mensch darf seine Hymne und Fahne nicht verunglimpfen oder PolizistInnen nicht beleidigen. Und etliches mehr.

★ Zu alledem gibt es verbotene Dinge, die niemanden stören – nur der Staat will eine bestimmte Ordnung aufrechterhalten. Drogenkonsum, Parties auf der leeren Straße, bunte Graffiti an grauen Behördenwänden und ähnliches gehören dazu.

Darum: Strafe und Repression angreifen

Strafe dient nie den Menschen, sondern der Aufrechterhaltung einer Ordnung, die durch Interessen geleitet wird – den Interessen derer, die gerade bestimmen, was geschehen soll. Und sie macht Angst: Ein Ermittlungsverfahren ... scheiße! Die Anklage ... jetzt wird's ernst. Oder gleich ein Strafbefehl ... verdammt, jetzt kann ich mir nichts mehr leisten. Sich wehren? Das macht doch bestimmt alles viel schlimmer ...

So absurd es klingt: Genau diese Reaktion will Justiz erzeugen. Wer sich aber nicht (ganz) einschüchtern lässt, kann einen anderen Blickwinkel auf Gerichtsverfahren werfen: Sie schaffen öffentliche Inszenierungen. Hier zeigt sich die formale Macht in all ihren Facetten vom Knüppel bis zur Hirnwäsche. Hier entwickelt diese Macht eine Vielzahl von Symbolen, die bestens geeignet sind, demaskiert zu werden. Und sie bieten Gelegenheit, die sich ohne Anklage nicht erreichen lassen: Wann lassen sich schon HausbesitzerInnen, PolizeibeamtInnen, Chefs oder BehördenleiterInnen befragen (vernehmen!)? Hier ist das per Gesetz vorgesehen: Die Angeklagten befragen die, die sie angezeigt haben und die als ZeugInnen der Anklage das Verhalten des Angeklagten verwerflich finden. Das Spiel

lässt sich umdrehen – Angst vor peinlichen Fragen und Enthüllungen müssen die haben, die anklagen. Mit diesen strafprozessualen Waffen lässt sich vieles erreichen – eine Debatte um das Thema, dass hinter der Anklage steht. Oder die Debatte um Sinn von Kontrolle, Repression und Strafe.

- ▶ Ziel 1: Nicht verurteilt werden! Naheliegender und auch in hochpolitischen Auseinandersetzungen meist ein wichtiger Aspekt. Klassische Strategie der offensiven Prozessführung: die Einstellung durchsetzen
- ▶ Ziel 2: Das eigene Thema bringen, also die hinter der vorgeworfenen Tat stehenden politischen Ziele. Das hängt natürlich von der Handlung selbst ab. In etlichen Fällen werden aber Straftaten gegen Polizei oder öffentliche Ordnung vorgeworfen. Dann passt eine repressionskritische Haltung gut, die sich auch im Umgang mit dem Gericht ausdrückt. Günstig: Die Angeklagten brauchen nichts zur Sache zu sagen, können aber ihre KontrahentInnen mit Fragen durchlöchern – denn die werden im ZeugInnenstand sitzen. Der Hausbesitzer, der die HausbesetzerInnen räumen ließ, kann befragt werden – und darf nicht schweigen und nicht lügen (sonst: Beugehaft oder gar ein Strafverfahren wegen Falschaussage). Die

Betreiber eines Genfeldes müssen Fragen ihrer KritikerInnen beantworten ... welche eine Chance, die es an keinem anderen Ort der Welt gibt.

- ▶ Ziel 3: Strafe und Repression angreifen, behindern, blockieren, um Sand (nein – lieber Felsbrocken) in ein Getriebe zu werfen, das nicht den Menschen dient. Strafe stärkt vielmehr eine Ordnung, die durch Interessen geleitet wird – den Interessen derer, die gerade bestimmen, was geschehen soll.
- ▶ Ziel 4: Den Unsinn des Richtens und Strafens demaskieren, denn Strafe und Knast machen alles schlimmer. Das ist bekannt und war selbst das Fazit einer vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Rückfallstudie: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.“ Strafe erzeugt das, was sie zu verhindern vorgibt. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei kann in jedem Gerichtsverfahren erhoben und begründet werden (www.welt-ohne-strafe.de.vu). Gerichtssäle bieten von ihrer Aufmachung, den Abläufen und den vielen Symbolen der Macht gute Ansatzpunkte für kritische Erklärungen, Anträge und Aktionen.

- * www.prozesstipps.de.vu: Die Seiten mit Tipps für Gerichtsverfahren
- * www.projektwerkstatt.de/antirepression: Hintergrundtexte, Aktionsideen und mehr zu kreativer Antirepression.
- * www.polizeidoku-giessen.de.vu: Informationen zu einer umfangreichen Sammlung von krassen Erfindungen und repressiven Durchgriffen seitens Polizei, Justiz, Presse und Politik im Raum Giessen
- * www.justiz-giessen.de.vu: Skandalurteile gegen politische AktivistInnen in Gießen
- * www.welt-ohne-strafe.de.vu: Kritik an Knast und Strafe, Alternativen (u.a. der Link zur genannten Studie)

Lieber ein Prozess als gar keine Aktion!

Antirepression im **Gerichtssaal**

Das folgende ist ein Bericht vom Prozess wegen einer Stopp-Deportation-Aktion im Dez. 2001 am Frankfurter Flughafen. Er stammt von einem Beteiligten und zeigt, was mensch aus Repression machen kann: Aktion, offensive Vermittlung statt Einschüchterung und Ohnmachtsgefühl. Leider sind solche Aktionen selten, zudem werden sie weder trainiert noch überhaupt propagiert.

Klar war: Der Prozess sollte 1. dazu genutzt werden, das Thema Abschiebung/Grenzen weiterhin zu thematisieren und damit weiterhin anzuklagen/offensiv der Repression zu begegnen und 2. das Gericht als Herrschaftsinstrument nicht anzuerkennen.

Eine Woche vorher starteten wir mit Infoständen,



Vor dem Gerichtsgebäude ... zudem gab es einen Infostand sowie Kaffee und Kuchen.

3

Flugis und einer der allseits bekannten „Grenzaktionen“ (Absperrung der Brücke vor der Mensa und willkürliche Selektion der FußgängerInnen nach

dem Motto: „Menschen mit blauem Halstuch können wir nicht gebrauchen, das Boot ist voll, es sei denn, Sie hätten vielleicht Computerkenntnisse...“) Die Planung für den Prozess selbst:

- ★ Bezeichnung des Staatsanwaltes als „Herr Verteidiger“ und damit Klarstellung, wer hier eigentlich anklagt
- ★ Während der Erfragung der persönlichen Daten durch die Richterin: Fragen aus den ZuschauerInnenreihen an den Anklagenden, etwa: „Sag mal, wie war denn eigentlich Deine Schulzeit für Dich?“ Dadurch:
- ★ Entanonymisierung des Vorgangs, Ablehnung der Kategorisierung nach Alter, Nationalität etc., den Blick auf „den Menschen“ richten
- ★ Während der Prozessklärung durch unseren Anklagenden: Auf bestimmte Stichwörter hin Theateraktionen, z.B. wenn das Stichwort Residenzpflicht fällt, steht im Publikum eine „Asylbewerberin“ auf, die dagegen verstösst, weil sie Ihre kranke Schwester ausserhalb des Bezirks besuchen möchte. Folge: Sie wird unter lautem Schreien aus dem Gerichtssaal „abgeschoben“, der BGS´ler kehrt danach wieder in den Saal zurück und meldet die erfolgreiche Abschiebung dem Staatsanwalt, etwa: „So, Herr Verteidiger, da haben wir ja mal wieder geltendes Recht umgesetzt...“
- ★ Tragen von weissen Overalls 1. als Solidarität mit dem Anklagenden (Vorwurf war unter anderem die „Uniformierung“ durch weisse Overalls während der Aktion) 2. als Fläche für inhaltliche Vermittlung, also mit Sprüchen wie „Stop deportation“ oder „Keine Macht für niemand“ auf dem Rücken. Je nach Situation sollten die Menschen dann aufstehen und der Richterin/staatsanwalt den Rücken zudrehen
- ★ je nach Situation das Hochhalten bestimmter Transpis
- ★ Karnevalströten, Konfetti etc. Tröten vor allem bei besonders absurden oder autoritären Statements von Richterin/Staatsanwalt
- ★ Strichliste für Ausraster der Richterin
- ★ einen Zähler für uns auferlegte Ordnungsgelder
- ★ beim Urteil den nackten Arsch zeigen
- ★ bei Räumung einhaken und dableiben
- ★ bei Abbruch: Wir-kommen-

wieder-Sprechchöre und Freude über die wiederholte Gelegenheit, anklagen zu dürfen
★ und, und, und ... Es war so viel geplant, das ich sicher einiges vergessen habe.

Der Verlauf

Zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort waren wir dann wohl alle erst mal überwältigt: etwa 100 Menschen hatten sich als ZuschauerInnen eingefunden, der ursprünglich vorgesehene Gerichtssaal musste gegen einen größeren eingetauscht werden! Die Dinge nahmen dann so langsam ihren Lauf. Die Frage „Sind sie deutscher Staatsbürger“ wurde von dem Anklagenden mit „Nein“ beantwortet, Lachen, Unruhe. Die Richterin hatte wohl die Lage immer noch nicht wirklich erkannt und wollte jetzt die white-overall-Leute wegen unangemessener Kleidung des Saales verweisen. Aufruhr, Tröten, Konfetti, witzige Einwürfe von vielen Menschen ... Bedeutungsschwer unterbrach die Richterin dann die Sitzung für 5 Minuten. Währenddessen versuchte der extrem unsympathische Staatsanwalt dann mit strafendem Blick, uns ins Gewissen zu reden und setzte sich dann bald wieder frustriert und kopfschüttelnd auf seinen Stuhl. Dann kam die Richterin mit 3 Gerichtsdienern (im Folgenden „Waldmeister“ genannt) wieder und befahl, die white overall-Leute zu entfernen. Die ersten wurden auch entfernt, kamen jedoch wieder reingelaufen, als die Waldmeister die nächten drei holen wollten... Nun ja, sie wussten also nicht, wie man mit so einer Si-

UNTEN: Artikel im Marburger Magazin „Express“ (Fortsetzung nächste Seite)

J' accuse!

Tröten, Strips und Konfetti bei einer Gerichtsverhandlung? Am Montag fanden am Marburger Amtsgericht drei Prozesse gegen Abschiebungsgegner statt.

Die meisten Gerichtsverhandlungen sind eher langweilig. Richtig unterhaltsam war es dagegen am Montag beim Marburger Amtsgericht. Dort geriet der Prozeß gegen drei junge Männer, die Ende vergangenen Jahres auf dem Frankfurter Flughafen gegen Abschiebungen protestiert hatten und daraufhin u. a. wegen Hausfriedensbruchs angeklagt wurden, selbst zu einer Art Demonstration oder besser gesagt: zum Spektakel. Die Vorgeschichte: Am 10. Dezember des vergangenen Jahres machte sich eine Gruppe von 26 Menschen auf, um der Fraport AG,

der Betreiberin des Frankfurter Flughafens, buchstäblich aufs Dach zu steigen. Die täglichen Abschiebungen vom Flughafen hatten diesen zum Ziel der Aktion werden lassen. Kurz hinter Tor 3 erklimm ein Teil der Demonstranten mit Hilfe einer Leiter das Dach eines Pförtnerhäuschens. Sie entrollten Transparente, skandierten „no borders, no nation, stop deportation“ und winkten den im gegenüberliegenden Gebäude befindlichen Flüchtlingen zu. Der friedliche Protest, der am Tag der Menschenrechte das Thema Abschiebungen ins öffentliche Bewußtsein bringen sollte, war je-

doch nur von kurzer Dauer. Zwei Monate später flatterten den Aktionisten Strafbefehle ins Haus. Vorwurf: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Hausfriedensbruch und, man höre und staune: Uniformierung. Es erhob sich die Frage, die einer der Angeklagten denn auch während der Verhandlung in den Raum warf: „Müssen wir uns einerseits die Aufforderungen zu mehr Zivilcourage anhören und andererseits dafür dann die Strafe zahlen?“ Als Konsequenz der Antwort auf dieser Frage lehrten sie den Strafbefehl ab. In den Verhandlungen kritisierten die Angeklagten die „Doppelmoral“, die

es dem Staat auf der einen Seite ermögliche, sich zur Kriegsführung auf Menschenrechte zu berufen und auf der anderen Seite Flüchtlingen aus verschiedensten Gründen das Recht auf Asyl zu verweigern. In ihren Prozessklärungen ließen sie noch einmal die gesamten Asyl- und Ausländerrechtsverschärfungen der letzten Jahrzehnte am geistigen Auge der Zuhörer vorbeilaufen: angefangen bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) der MigrantInnen, über Quoten und Sammelunterkünfte bis hin zu Wertmarken für den Einkauf, der Einschränkung der politischen Betätigungsmöglichkeiten und dem Flughafenverfahren. Kritisiert wurde auch der Versuch der Abschottung der reichen Länder durch Konstruktionen wie „sichere Drittstaaten“ oder das Konzept der konzentrischen Kreise, welches das Flüchtlingselend möglichst weit von den reichen Metropolen und den Augen der Bewohner derselben fernhalten will.

Doch die Angeklagten gingen in ihrer Kritik noch darüber hinaus. Sie versuchten, den „staatlich gewollten Prozeß der Illegalisierung und Stigmatisierung“, den „Rassismus aus der Mitte der Gesellschaft“ und den Anteil der Justiz an der Abschiebemaschinerie nachzuzeichnen. Besucher der Veranstaltung entrollten Transparente, auf denen zu lesen war: „Wir klagen an: Die Abschiebepolitik der BRD,

die Internierung von Menschen, staatliche Herrschaft“ etc. und versuchten damit den Anklagespiß herumzudrehen. Auf die Frage, ob er deutscher Staatsangehöriger sei, antwortete einer der Beklagten mit „nein“ usw. Aus Solidarität hatten sich einige Zuschauer die weißen Overall mit der „Kein-Mensch-ist-illegal“-Aufschrift angezogen, die von der Staatsanwaltschaft als „Uniformierung“ angeklagt worden war, von den Beklagten dagegen als Zeichen ihrer Friedlichkeit gesehen wurden. Als die Richterin dazu aufforderte, die Overall auszuziehen oder den Saal zu verlassen, standen plötzlich einige Menschen in Unterwäsche im Gerichtssaal. Auch die zur Hilfe gerufenen Wachmeister konnten der Richterin aus dieser vertrackten Situation nicht heraus helfen. Denn die störischen Gäste kamen der Aufforderung, den Saal zu verlassen, nicht nur nicht nach, sondern bewarfen die Sicherheitsleute im Gericht auch noch mit Konfetti. Die Richterin beschloss daraufhin, die Verhandlung zu unterbrechen und einen neuen Termin festzusetzen. In den anderen beiden Fällen wurde die Anklage gegen die Ableistung von 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit fallengelassen. Da konnte selbst die Richterin noch einmal ironisch werden: „Es täte Ihnen sicherlich weh, das an die Staatskasse zu zahlen.“

Petra Schmittner

tuation umgeht, und dann geriet ein anarchistischer Multiaktivist aus einem kleinen Dorf in Mittelhessen :-)) ins Visier der Richterin, weil er gerufen hatte, ihn doch bitte als erstes aus dem Saal zu entfernen. Die Waldmeister kamen an und wurden zugelabert, der eingehakte Anarcho wollte nicht gehen, und ein anderer Mensch bestreute die Waldmeister mit Konfetti. Das war schon fast das Ende des Prozesses, die Richterin verließ den Raum, der Multiaktivist wurde nicht entfernt, und nach Kaffee und Kuchen machten wir noch eine kleine Spontandemo durch die Stadt.

Für mich auf jeden Fall eine sehr gelungene Aktion. Die Beteiligung am Prozesstag und die Anzahl der Menschen, die sich auf Aktionen vorbereitet hatten, war wirklich überwältigend. Der „Express“, ein weit gestreutes Umsonstmagazin in Marburg brachte einen zweiseitigen coolen Artikel über den Prozess. Viele Leute äußerten sich begeistert über unsere Aktion. Für mich bleibt, das Repression begegnet werden kann, dass wir uns IMMER Handlungsfähigkeit erhalten können, dass WIR angreifen, egal wann, dass offensive politik auch in repressiven Situationen möglich ist, unglaublich wirksam sein und sehr viel Spass machen kann und das wir tatsächlich diese Etappe haushoch gewonnen haben...

Freiheit siegt ... zumindest manchmal!

Ganz einfache Beispiele können zeigen, wie kreative Antirepression auch vor Repression schützen kann. Das ist zwar kein Automatismus, aber es widerlegt doch die oft geäußerte Ansicht, Freiheit würde alles immer nur schlimmer machen. Der Prozeß gegen einen vermeintlichen Anti-NATO-Aktivist (München 2002) wurde bei der ersten Verhandlung von Theatereinlagen, ständigen Störungen aus dem Publikum und der „Verschönerung“ des Gerichtsgebäudes begleitet – und da die angeklagte Person dem Drängen der Richterin zur Rücknahme des Widerspruchs nicht nachgab, mußte es in die Beweisaufnahme gehen. Darauf war das Gericht gar nicht vorbereitet und das Ganze mußte vertagt werden. Zum zweiten Termin schickte die angeklagte Person ein Fax mit nebenstehendem Inhalt. Tags drauf kam die Antwort des Gerichts: Der Termin wurde abgesagt.



Die Fotos stammen aus dem Express, einer Wochenzeitung in Marburg... und die Abbildungen zeigen den dort veröffentlichten Bericht.

Sehr geehrte Damen und Herren,
 schon vor einiger Zeit habe ich Sie angefragt und um Fahrkostenvorschuß gebeten – angesichts fehlender Geldmittel meinerseits wäre eine solche Fahrkostenübernahme nötig. Die notwendigen Auskünfte habe ich schon zum ersten Prozeßtermin benannt. Wäre doch schade, wenn der Prozeß ausfallen bzw. eingestellt würde, schließlich hätte ich doch sehr gerne die in München im Einsatz befindlichen PolizeibeamtInnen genauer befragt und so einiges geklärt.

Bezüglich der von mir angesprochenen Tätigkeit, wegen der ich in München war, werde ich zum Prozeß Beweismaterial mitbringen.

der auf

Donnerstag 22.05.2003 10:00 Uhr Raum A 232/II (Haupttermin)

angesehener Termin ist aufgehoben worden.

Sie brauchen daher an diesem Tag nicht zu erscheinen.

Beispiel: Prozess in Hanau

Staatschützer im Konfettiregen

Ein Verfahren gegen den Anmelder einer Antifademo im hessischen Bruchköbel bei Hanau ist an den eigenen Widersprüchen der Anklage gescheitert. Der ordentliche Herrschaftsrahmen der Prozessverhandlung wurde durch Antifas, die für ihre Meinung auch bestraft werden wollten, kräftig durcheinander gebracht. Der gerade in den Zeugenstand getretene Staatschützer wurde mit Konfetti abgefiebert und mit einem Transparent dazu aufgefordert, „das Glotzen sein zu lassen“ und „alle einzusperrn“. In dem entstehenden produktiven Chaos einer Prozessunterbrechung musste die Richterin als auch der Staatsanwalt nach Hinweisen des Verteidigers feststellen, dass den Anklagepunkten – bei genauerem Hinsehen – die Beweiskraft fehlte. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt. Anklagepunkte waren das angebliche wesentliche Abweichen von der genehmigten Demonstrationsroute, das Nichteschreiben des Anmelders gegen Vermummung und eine nicht dem Genehmigungsbescheid entsprechende OrdnernInnenanzahl.

Nachdem pünktlich um 9.00 Uhr die Sicherheitschleuse am Gerichtseingang passiert wurde, warteten schon – pünktlich wie immer – die drei Belastungszeugen im Gang auf uns: Ein Mensch vom Ordnungsamt, der an der Demo eingesetzte Hilfspolizist und derjenige, der diesen Prozess hauptsächlich wollte: Staatschützer Hillebrecht. Die freundlich lächelnde Richterin schloss die Tür auf und die kritische Öffentlichkeit von etwa 20 Personen nahm die raren Plätze auf und vor den Stühlen ein.

Als erstes belehrte die Richterin die kaum noch in den Raum passenden Zeugen. Nachdem diese den Saal wieder verlassen hatten, verlas der Staatsanwalt, ein junger Referent(???), den Strafbefehl. Nachdem der Angeklagte belehrt wurde, gab dieser eine längere Prozessklärung ab. In dieser bewies der Angeklagte noch einmal das Vorhandensein von jugendlichen Neonazistrukturen und einer weit verbreiteten rassistischen Stimmung in den Dörfern, die die Faschos noch unterstützt. Besonders hervorgehoben war das verharmlosende Verhalten der „offiziell Verantwortlichen“, sowie der eindeutigen Rolle des Staatsschützers Hillebrecht – der geduldig auf dem Flur wartete. Die Erklärung wurde mit einem eindeutigen Applaus seitens der kritischen Öffentlichkeit kommentiert.

Die Richterin wollte nun die Prozessklärung zu den Akten nehmen, da sie ihrer Meinung nach vorgelesen wurde und nicht frei abgehalten wurde, was – wiederum ihrer Meinung nach – nicht gestattet sei, sie aber so jetzt mal durchgehen ließe. Das wollte der Angeklagte jedoch nicht, warum auch? Nun folgte ein kleinerer professioneller Disput zwischen Verteidigung und Richterin, ob was jetzt wie erlaubt sei, dabei warf die Richterin dem Verteidiger vor, ein Konfrontationsverteidigung zu führen. Nanu, ein Mensch nimmt sein Recht in Anspruch und schon ist das für ein Gericht eine Konfrontation? Und das alles, weil – unserer Meinung nach –

die Richterin nicht zuhörte und die Erklärung gerne schriftlich hätte?

Schließlich akzeptierte sie jedoch die Entscheidung des Angeklagten, wenn auch mit eindeutig vorwurfsvollen Tonfall. Nun begann sie dem Angeklagten ihre erste Frage zu stellen – worauf dieser aber nur antwortete, dass er keine Aussage mache. Das erzürnte die Richterin nun vollends. Wiederum entstand ein kleiner Disput, diesmal über die Frage, ob eine Prozessklärung nun eine Aussage sei, oder nicht. Ziemlich schnell gab sich die Richterin diesmal geschlagen – wenn die Verteidigung auch so stur ist – und bat den ersten Zeugen hinein: Den Beamten Hillebrecht.

Wegen der räumlichen Enge saß der Zeuge, nicht mit dem Rücken zur Wand, sondern zur zahlreichen kritischen Öffentlichkeit – mit einem knappen Meter Distanz. Für den Staatsschützer Hillebrecht offensichtlich eine etwas unangenehme Position, hatte er doch in seiner kurzen Zuständigkeit, schon so einigen der Anwesenden eine Vorladung beschert oder sich anderweitig einen Namen gemacht. Und so wirkte er auch schon etwas steif und verkrampft, als ihm die Richterin nach seinen Personalien fragte, was aber natürlich auch einfach seine Art sein kann. Etwas zu kurz gekommen wirkte er auf jeden Fall schon, als er seinen Vornamen als „Andi“ angab und offensichtlich im Polizeipräsidium wohnt, da er keine andere Adresse angeben wollte, und insbesondere deshalb, weil seine letzten Worten „Weder verwandt noch verschwägert“ sein sollten.

Aktion aus dem Publikum

Gerade nämlich als die Richterin ihn so einsteigend fragte, „wie das denn so war auf der Demo“ und er tief Luft holte um seinen ganz wichtigen Beitrag zu leisten, das Gericht von der Gewalttätigkeit dieser Demonstration und den Autonomen aus der Metz-

gerstraße an sich zu überzeugen ... schnitt ihm einer, der eigentlich von der Gerichtordnung nur als Zuschauer definierten Menschen, das Wort ab! Der Prozess erfuhr eine Wendung.

Der plötzlich nicht mehr nur zuschauende forderte, dass die Richterin ihm und anderen Anwesenden auch den Prozess machen sollte. Schließlich seien sie auch AntifaschistInnen und damit genauso zu verurteilen, wie der Angeklagte. Gleichzeitig entrollten die geständigen AntifaschistInnen ein Transparent mit der Aufforderung: „Staatschutz lass das glotzen sein, komm herüber, sperr uns ein!“. Der einzige anwesende Staatschützer kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

Daraufhin wurde aus den öffentlichen Reihen Konfetti und Luftschlangen in den Raum geworfen, wovon der größte Teil auf dem Kopf, dem Kragen und den Schultern Andi Hillebrechts landete. Dieser blieb jedoch unbeweglich weiter sitzen und wandte nicht einmal den Kopf zu den hinter seinem Rücken agierenden AntifaschistInnen zu.

Etwa zehn Menschen forderten nun ihren eigenen Prozess, scheinbar aus unterschiedlichen Gründen. Während einer darauf bestand, dass die Leistung des Angeklagten nicht überschätzt werden sollte und er auch einen gleichwertigen Prozess wolle, forderte ein anderer jeden Antifaschismus als solchen sofort zu kriminalisieren. Eine andere wiederum forderte generell mehr Staatschützer und fähige RichterInnen, da es ja offensichtlich sei, dass das Gericht mit dieser Situation nicht ordnungsgemäß umgehen könne. Auf Aussagen der Richterin, die wohl dazu dienen sollten den Trubel zu deeskalieren und zu beenden, reagierten die repressiv vernachlässigten mit Parolen, wie „Staatschutz für alle, sonst gibt's Krawalle“ und lautem empörten Tröten. Hillebrecht saß derweil weiter auf seinem Stühlchen, während der Konfettiberg um ihn und auf ihm weiter wuchs...

Die Richterin rief wider Erwarten nicht den Wachdienst, um den Saal räumen zu lassen und verteilte keine Ordnungsgelder. Statt dessen ließ sie sich auf eine 10 min. Verhandlungspause ein. Die empörten AntifaschistInnen verließen daraufhin den Raum, da das Gericht nicht willens war, sie jetzt mit zu verurteilen, sondern sie zur Staatsanwaltschaft zwecks Selbstanzeige verwies. Der Raum leerte sich also personell um die Hälfte, während Hillebrecht weiter unbeweglich blieb.

Einstellung auf Staatskosten

In diesem unglaublich skurrilen Moment – Konfetti, Tröten, zur Verurteilung drängende Antifas, eine überforderte Richterin, ein schweigender Staatsanwalt und als ruhender Pol der Staatsschützer, der sich gelegentlich seine Schultern kurz abstreifte – passiert dann das, was wir doch schon immer bes-

ser wussten: Jenseits von sturer, herrschaftlicher Ordnung kommen wir der Sache näher. Die Verteidigung wies nebenbei das Gericht und den Staatsanwalt auf die Widersprüche und die Unzulänglichkeit der Anklagepunkte im Strafbefehl hin. Der Staatsanwalt stimmt an zwei Punkten sofort zu. Die Verteidigung trinkt einen Kaffee während das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Akte wahrscheinlich das erste mal lesen. Als die Verteidigung zurückkehrt – überall Konfetti, Luftschlangen, Hillebrecht hat sich immer noch nicht bewegt – steht das Angebot eigentlich schon fest: Einstellung auf Staatskosten. Seine Auslagen, also die Anwaltskosten, hat der Angeklagte selbst zu zahlen. Dieser geht darauf ein und schon ist der Prozess gelaufen. Die Öffentlichkeit steht auf, Gespräche, Aufbruchsstimmung – und plötzlich die Stimme des dann doch nicht vernommenen Zeugen: „Bin ich jetzt entlassen?“...

Kommentar einer BesucherIn

Wir wissen nicht warum sich Hillebrecht nicht bewegte. Ob er es der unbedingte Wille zum Gehorsam war, ob er Angst hatte sich noch lächerlicher zu machen, wenn er in irgendeiner Weise auf den Konfettiregen reagiert hätte oder ob es eine Furcht von den bösen Autonomen ist, die Menschen wie ihm doch immer nur ans Leder wollen.

Wir wissen allerdings, dass diese Runde klar an uns ging. Wir haben uns nicht auf das Spiel des großen, unabhängigen Gerichtes, das nur die Wahrheit sucht, eingelassen; sondern vielmehr den Ablauf der Verhandlung, der nur der Bullerei genutzt hätte, in unserem Sinne gestört und verändert.

Wir hatten gar nicht damit gerechnet, dass es so gut klappen könnte und sind von dem Ergebnis überrascht. Das die Anklage völliger Unsinn ist, war ja klar, aber dies muss ja eben nicht zur Einstellung führen. Maßgeblichen Anteil daran hatte der provinziellen Anfänger vom Staatsschutz, der nicht in der Lage war, seine Freunde vom Ordnungsamt entsprechend einzuweisen, und eine desinteressierte Polit-Staatsanwaltschaft. Wir haben uns dabei erappt, dass wir die Bullen und die Justiz wieder mal überschätzt hatten.

Quelle: www.de.indymedia.org/2004/01/72965.shtml



Tipps für Angeklagte und ZuschauerInnen

Die folgenden Texte sind für politische Prozesse gedacht, also wo es um sog. Straftaten geht, die einen politischen Hintergrund haben. Für andere sog. Straftaten, vor allem die große Gruppe der sozial motivierten Handlungen, die dieser eigentums- und reichtumsschützende Staat als Straftat auslegt, kann nicht alles automatisch auch gelten! Neben dem, um was es bei einem Gerichtsverfahren von Seiten der Anklage geht, sind Prozesse für etliche politische Ziele gut zu nutzen:

- ▶ Argumentationen gegen Strafe, die die Probleme schafft oder verstärkt, die sie zu lösen vorgibt (siehe z.B. Rückfallstudie)
- ▶ Thematisierung der Funktionen von Gerichten und Staatsanwaltschaft im demokratischen Regime
- ▶ Hinterfragen absoluter Wahrheit und der Setzung von Wahrheit durch auserwählte Personen
- ▶ Ziele und Wirkungen von Repression, Autorität, Polizei usw.

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

StPO = Strafprozessordnung (hier stehen die formalen Dinge zum Ablauf eines Prozesses drin)

StGB = Strafgesetzbuch (hier steht drin, was warum verboten und daher bestrafbar ist in diesem Rechtsstaat)

Daneben gibt es noch das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Auf www.prozesstipps.de.vu finden sich diese Texte ausführlicher und mit Links zu genaueren Informationen.

Von der **Tat** bis zum Beginn der Hauptverhandlung

Die Vorphase eines Prozesses

Bevor sich RobenträgerInnen, ZeugInnen und Angeklagte (mit oder ohne AnwaltIn) gegenüber sitzen, vergeht meistens einige Zeit. Wen man nicht schon aufgrund des Ablaufs der Ereignisse weiß, was geht, informiert die Anhörung durch die Polizei darüber, dass was im Busche ist. Sie kann aus einem schriftlichen Anhörungsbogen bestehen oder aus der Vorladung zum Gespräch als BeschuldigteR oder ZeugIn. Letzteres kann auch ein Trick sein, um Leute zum reden zu bringen, die dann doch angeklagt werden. Oder ihre Bekannte. So oder so: Zur Polizei muss niemand hingehen. Im Normalfall ist das auch nicht sinnvoll, denn dort sitzen gelangweilte oder ehrgeizige BeamtInnen, denen es vor allem darum geht, Hinweise auf einfache Beweise zu bekommen, wie der Fall erfolgreich zu erledigen ist. Solchen Institutionen zu helfen, macht keinen Sinn. Wer gar nicht ahnt, worum es geht, kann z.B. per Telefon nachzufragen. Wichtig: Auf keinen Fall selbst irgendwelche Aussagen zur Sache, zu anderen Sachen, zu eigenen Person oder zu anderen Menschen machen. Alles kann gegen Dich oder andere verwendet werden. Auch ein „Nein“ auf die Frage „Waren Sie da und da?“ ist eine Aussage!!!

Nur Schweigen, ein Lied singen oder offensive Gegenfragen wie „Müssen Sie diese Frage stellen oder interessiert Sie das persönlich?“ oder „Woher haben Sie eigentlich diese schicke Krawatte?“ bis zu „Macht Ihr Beruf eigentlich Spaß?“ usw. sind keine Aussagen.

Möglich, aber eher unüblich ist, dass auch die Staatsanwaltschaft jemanden vorlädt. Dort muss mensch hingehen (sonst ist Zwangsvorführung möglich). Als BeschuldigteR kann aber auch hier niemand zum Reden gezwungen werden (also gilt obiges hier auch). Anders ist es als ZeugIn ... daher machen die Ermittlungsbehörden manchmal den Trick, jemanden als ZeugIn zu laden, um sie/ihn erstmal zum Reden zu zwingen. Offensive Gesprächsführung zu ganz anderen Fragestellungen kann auch hier helfen.

Mit der Vorladung aber ist spätestens klar: Hier läuft ein Vorgang. Das Ganze hat ein Aktenzeichen, Ordner werden gefüllt. Ob die Polizei engagiert ermittelt oder selbst kein Interesse an dem Prozess hat, ist schwer herauszufinden. Akteneinsichtsrecht bei Vorgängen, die nur bei der Polizei laufen, gibt es nicht. Wer dran will, muss selbst ein Verfahren anzetteln – z.B. Anzeige gegen Uniformierte oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Polizei vor dem Verwaltungsgericht. Dafür gelten aber gesonderte Gesetze – und ob das funktioniert, muss im Einzelfall geprüft werden.

Irgendwann beendet die Polizei ihre Ermittlungsarbeit und gibt den Vorgang zur Staatsanwaltschaft. Die entscheidet dann nach Aktenlage, ob das Verfahren eingestellt wird oder Anklage erhoben wird. Zur Anklage ist bei vielen Straftaten zudem ein Strafantrag des Geschädigten und einer sonst befugten Person (z.B. Dienstvorgesetzter des Geschädigten) nötig. Das sind Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, Beleidigung und einfache Körperverletzung. Drei Monate beträgt die Frist nach Bekanntwerden der Schädigung – danach ist es vorbei mit der Anklagefähigkeit. Offensive Pro-

zessführung ist ein guter Grund für Geschädigte, auf einen Strafantrag zu verzichten. Welcher Hausbesitzer, Uniformierte, Firmenchef u.ä. lässt sich schon gern öffentlich befragen ...

Handlungschance: Strafantragsberechtigten informieren, dass mensch sich auf den Prozess freut, weil endlich mal eine Sache geklärt werden können durch entsprechende Fragen – das kann schnell dazu führen, dass ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wird. Nicht drohen, sondern sich freuen auf die Vernehmung ...

Liegt ein Strafantrag vor und will die Staatsanwalt auch eine Bestrafung, so erhebt sie entweder Anklage oder stellt beim Gericht einen Antrag auf Strafbefehl. In beiden Fällen wird aus dem Ermittlungs- ein offizielles Gerichtsverfahren. Die erste Handlung vom Gericht aus wäre Übersendung der Anklageschrift oder der Strafbefehl (siehe unten). Ab jetzt gibt es uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Das heißt: Auch unverteidigte Angeklagte können zu den Geschäftszeiten zum Gericht gehen (Terminabsprache macht es sicherer) und die ganzen Akten anschauen. Oft verwehren RichterInnen das. Das gehört zu einer weit verbreiteten Form der Rechtsbeugung. RichterInnen informieren die Angeklagten bewusst falsch über deren Rechte, damit diese sie nicht nutzen können, eine Verurteilung einfacher und der Prozess kürzer wird. Dann bleibt mehr Zeit für Kaffeetrinken oder die weitere Arbeit am Fließband des Richtens und Urteilens.

Handlungschance: Dumm stellen, sich die Akteneinsicht verwehren lassen und dann im Prozess damit das Ganze zu Fall bringen, z.B. in Form eines Befangenheitsantrags gegen die RichterIn, weil diese rechtswidrig die Handlungsmöglichkeiten des/r Angeklagten beschnitten hätte. In diesem Fall keineN AnwältIn mehr benennen, damit der Fehler bestehen bleibt und genutzt werden kann.

EinE AnwältIn macht das Ganze bequemer, weil diese die Akten ins Büro übermittelt bekommt. Dann können sie in Ruhe ausgewertet oder sogar kopiert werden. Das ist ein Vorteil, anwaltlich vertreten zu sein – und mitunter lohnt es sich deshalb, eineN AnwältIn mit einzuschalten, selbst wenn er/sie darüber hinaus nichts weiter übernimmt.

Achtung: Strafbefehl!

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, so läuft alles formal weiter. Das Gericht schickt dem Angeklagten den Text zu und fragt, ob es Einwände ge-

gen die Eröffnung des Hauptverfahren gibt. Es mag sein, dass dieses im Einzelfall mal angebracht sein kann – aber eigentlich hilft jede Äußerung erneut nur den Anklagenden, ihren Prozess und z.B. ihre ZeugInnen besser vorzubereiten. Sinnvoll kann allein sein, nun Akteneinsicht zu beantragen, vielleicht auch eine Pflichtverteidigung oder auf andere Art und Weise ein paar Auseinandersetzungen anzuzetteln, die das Gericht nerven und eventuell zur Nichteröffnung der Hauptverhandlung veranlassen.

Aufpassen ist angesagt, wenn ein Strafbefehl kommt. Das ist eine etwas ärgerliche Form der Verfahrensverkürzung. Statt einer Anklage schwirrt gleich die Verurteilung ins Haus. Kurze Frist – und wer die verpasst, ist rechtskräftig verurteilt und vorbestraft. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (so heißt das förmliche Verfahren, wenn jemand die Post schuldlos nicht erhalten hat, z.B. wegen Urlaub) ist immer eine unsichere und nervige Sache. Daher möglichst aufpassen – und sofort Widerspruch einreichen. Begründungen sind überflüssig und helfen der anderen Seite. Wer will, kann einen Liedtext oder ein Gedicht beilegen – aber nichts zur Sache oder zu sich selbst. Der Widerspruch sollte immer eingelegt werden, denn nur dann kann nachgedacht werden. Der Widerspruch kann nämlich bis zur Hauptverhandlung jederzeit zurückgenommen werden. Dann tritt der Strafbefehl in Kraft, Zusatzkosten gibt es keine. Ansonsten kommt mit dem Widerspruch das normale Verfahren ingang. Das heißt auch: Jetzt gibt es Akteneinsichtsrecht – gleich nutzen!

Noch ein Sonderfall: Beschleunigtes Verfahren

Wer in flagranti (also bei oder direkt nach einer Straftat) erwischt und festgenommen wird, kann in die sogenannte Hauptverhandlungshaft kommen, quasi eine Mini-Version der Untersuchungshaft. Dann wird Du auch bei kleineren Delikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung u.ä.) nicht mehr freigelassen, sondern innerhalb einer Woche vor Gericht gestellt und abgeurteilt. Die Polizei kann das aber nicht selbst entscheiden, sondern muss Dich einem/r HaftrichterIn vorführen. Außerdem hast Du Anspruch auf einen Rechtsanwalt (Pflichtverteidigung). Das Problem dürfte erkennbar sein: Du kannst Dich kaum auf den Prozess vorbereiten, Absprachen mit der Außenwelt sind nur über den/die AnwältIn möglich. Du wirst direkt von der Zelle in den Gerichtssaal geführt und begegnest dort erst mal wieder den Menschen, die Du von draußen kennst. Auch in Pausen könntest Du wieder abgeführt werden – hier kannst Du mit Anträgen aber Besprechungen durchzusetzen versuchen.

Vor Gericht

Dann geht es irgendwann los. Per förmlicher Ladung wird zum ersten Termin geladen. Wer nicht hingehet, muss mit Folgen rechnen: Entweder der Verhaftung, Vorführung vor Gericht und eventuell auch Ordnungsstrafe oder dem Verwerfen eines Widerspruchs, d.h. bei einem Verfahren mit vorherigem Strafbefehl oder in der Berufung wird einfach abgebrochen und es gilt die Urteilshöhe aus Strafbefehl oder erster Instanz. Gefährlicher ist das Verpassen des Termins also in letzteren Fällen, während im ersteren eine Art uniformierter Taxifahrt wartet.

In der Ladung sind die vom Gericht geladenen ZeugInnen aufgelistet – meist die der Staatsanwaltschaft. Es ist möglich, im Vorfeld eigene ZeugInnen zu benennen. Aber der Sinn ist fraglich, denn damit gibt mensch der Gegenseite Hinweise auf die eigene Strategie. Alle ZeugInnen können auch noch während der Verhandlung benannt werden, vor allem in Form des Beweisantrages.

Den Prozess gestalten

Die Idee offensiver Prozessführung ist, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wer welche Fragen gestellt bekommt, wann welche Vorgänge kommentiert oder durch Aktionen untermauert werden, welche ZeugInnen oder anderen Beweismittel noch hinzugezogen werden und wie lange das Ganze dauert – das alles soll nicht mehr die Sache der AngreiferInnen in Robe und Uniform sein, sondern die Sache der Angeklagten (mit oder ohne Hilfe eines/r AnwältIn).

Die Gestaltungsmittel sind:

- ▶ Befangenheitsanträge gegen RichterInnen, GerichtsschreiberInnen (ProtokollantIn) und andere beteiligte Gerichtspersonen. Diese haben zum Inhalt, dass die so angegriffene Person voreingenommen sei gegenüber dem Angeklagten, z.B. aus politischen Gründen, wegen dessen Kleidung ... Befangenheitsanträge können konkrete Vorgänge hinterfragen oder die Rolle der Richtenden kritisieren. Sie müssen immer sofort gestellt werden, nachdem der Grund dazu entstanden. Steht die Befangenheit schon vor dem Prozesstag fest, sollte der Antrag zu Beginn auf dem Tisch des/r RichterIn liegen.
- ▶ Beweisanträge sind das zentrale Mittel, den Prozess zu gestalten. Sie dienen dazu, bestimmte Behaup-

tungen zu beweisen – und dazu können Verhaltensweisen von Repressionsbehörden, Tatsachen über den verhandelten Gegenstand (von Genfeldern über Nazistrukturen bis zu Besitzverhältnissen) und politische Hintergründe gehören, wenn sie sich in die Form des Beweisantrages gießen lassen. Diese Anträge gehören zur Beweisaufnahme, dem Hauptteil eines Strafverfahrens (zumindest wenn kein Geständnis erfolgt). Näheres zur Form und zu Einsatzmöglichkeiten siehe im Abschnitt „Beweisaufnahme“.

- ▶ Persönliche Stellungnahmen: Nach jedem Abschnitt des Prozesses, also auch nach jeder/m ZeugIn, jeder Verlesung eines Schriftstückes u.ä. hat die angeklagte Person das Recht auf eine persönliche Erklärung. Das ist ein wunderbares Mittel, um Vorgänge zu politisieren oder Verhaltensweisen und Abläufe zu kritisieren. Es können kurze Gedichte vorgetragen werden und vieles mehr. Das Recht kann nicht an AnwältInnen abgegeben werden. Das wäre auch nicht geschickt, denn die Angeklagten sind die politischen AkteurInnen – einE VerteidigerIn „nur“ ihr rechtlicher Beistand.
- ▶ Geschäftsordnungs- und ähnliche Anträge: Jederzeit können formlos oder schriftlich Anträge zum Ablauf gestellt werden, z.B. dass etwas protokolliert werden soll, die Sitzordnung geändert wird oder eine Pause gemacht wird. Gerade Pausen sind wichtig, denn viele Angeklagte stehen unter großer Anspannung vor Gericht und wagen sich wenig. Eine Pause hilft viel: In Ruhe einen Antrag mit FreudInnen diskutieren, schreiben und dann vorlesen. Das bringt Selbstsicherheit in die Abläufe. Manche Anträge können auch politisieren, z.B. sich in eine Diskussionsrunde zu setzen statt dass das Gericht auch

Brandanschlag auf das Gießener Landgerichtsgebäude

Gießen (P/rm). Am gestrigen Samstag gegen 4.30 Uhr wurde auf das Gießener Landgerichtsgebäude in der Ostanlage ein Brandanschlag verübt, bei dem nach Angaben der Polizei ein Schaden von etwa 35.000 Euro entstand.



Ein Zaun hatte die Polizei



ten und etwas Ruf erzeugen – zum Brandanschlag. Foto: ml

2555.

Das Landgericht war am gestrigen späten Nachmittag auch Schauplatz der Abschlusskundgebung einiger Demonstranten, die eine antirassistischen Aktionstage durchführten. Zuvor hatten sie bereits in der Innenstadt, begleitet von einem massiven Polizeiaufgebot, demonstriert.

vom Mobiliar her von oben herab agiert. Unterbrechungsanträge sind auch möglich für Lektüre oder Klärungen usw., zur Vorbereitung von Statements bzw. Fragen an ZeugInnen. Bei Ablehnung der Pause Gerichtsbeschluss beantragen und nach wiederholter Verweigerung eventuell Befangenheitsantrag wegen Verhinderung der Verteidigungsfähigkeit stellen. Weitergehend als eine Unterbrechung der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn einE ZeugIn überprüft oder ein neues Gutachten eingeholt werden soll.

- ▶ Unterbrechungsanträge möglich für Lektüre, Antragsstellung, Klärungen usw., zur Vorbereitung von Statements bzw. Fragen an ZeugInnen, für Beweisangebote, bei Ablehnung Gerichtsbeschluss beantragen. Weitergehend ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- ▶ Weitere Anträge: Letztlich kann alles als Antrag formuliert werden. Gerade in politisch zugespitzten Prozessen ist das auch sinnvoll. Denn das Gericht definiert die Wahrheit – auch hinsichtlich der Abläufe vor Gericht. Wer eine Kritik, einen Antrag u.ä. schriftlich einbringt, kann weniger leicht umgedeutet werden.
- ▶ Plädoyer und letztes Wort: Nach der Beweiserhebung und vor dem Urteil können Angeklagte und VerteidigerInnen ihren Schlussvortrag (Plädoyer) abgeben. Danach hat der/die Angeklagte das letzte Wort. Auch das lässt sich nicht delegieren. Daher: Selbst machen – und sei es das Verlesen eines politischen Textes.
- ▶ Aktionen im Publikum während der Verhandlung: Die ZuhörerInnen dürfen nichts sagen. Das bedeutet aber auch, dass jede Äußerung sofort eine umfangreiche Störung darstellen kann. Damit kann mensch arbeiten, z.B. Formen versuchter Mitbestimmung, sich abwürgen lassen und das dann thematisieren. Ein Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum ist reizvoll, wenn der/die Angeklagte Anträge vom Publikum übernimmt, Äußerungen weitergibt oder gegen Zurechtweisungen bzw. Rauswürfe vorgeht (z.B. mit Anträgen).
- ▶ Aktionen in Pausen und rund um die Verhandlung: Spannend sind Prozesse mit aktiven Angeklagten und kreativen Pausen. Letztere brauchen nicht nur die Angeklagten für Rücksprachen oder das Verfassen von Anträgen, sondern sie können Ort für theatralischen Einlagen, vorgetragene Gedichte, Lieder, Umgestaltungen am Gerichtsgebäude u.ä. sein.

Um das Geschehen nicht nur politisch spannend zu gestalten, sondern auch formal möglichst gute Ausgangsbedingungen zu schaffen, sollten Anträge immer schriftlich gestellt werden. Am besten eine Unterbrechung (Pause) beantragen und dann schreiben – per Computer oder Durchschlagpapier, um von allem eine Abschrift zu haben.

Bei Anträgen, Anfragen usw. an das Gericht werden die Antworten oder Beschlüsse nicht protokolliert, es sei denn, die angeklagte Person oder Verteidigung fordert explizit einen Gerichtsbeschluss ein. Also: Wenn es sicher im Protokoll sein soll, spätestens nach der „normalen“, nicht protokollierten Antwort des Gerichts einen formalen „Gerichtsbeschluss“ beantragen. Der wird dann auch genau so protokolliert (sollte jedenfalls ...) – besonders wichtig bei allen Anträgen zu Beweismitteln, Prozessformalia, ZeugInnen, Befangenheit usw.

Reicht das alles nicht, können die Passagen, die ins Protokoll gelangen sollen, in einem späteren Antrag zitiert werden. Da jeder Antrag zur Anlage im Protokoll wird, ist damit die das Gewünschte im Protokoll.

Schritt für Schritt: Die Liturgie des Rechtsdienstes

In der Strafprozessordnung (StPO) ist der Ablauf eines Gerichtsverfahrens, aber auch der vorhergehenden Ermittlungsverfahren geregelt. Das Gericht muss sich daran halten ... eigentlich, aber Gerichte sind selbst rechts- und wahrheitsschaffende Gewalt sind. Das bedeutet, dass ihre Auslegung der Gesetzestexte selbst Recht schafft und in dem Moment der Verkündung zunächst unanfechtbar ist. Zwar kann jedes Gerichtshandeln per Antrag oder sog. Gegenvorstellung (nochmalige Begründung, warum die Annahme oder Ablehnung eines Antrages nicht richtig ist) angegriffen werden, aber das Gericht wird darauf in der Regel nicht eingehen. Es definiert zudem über das Protokoll, was geschehen ist. Schlechte Karten also ... Dennoch macht das Ausreizen der StPO Sinn, denn nur durch eigene Anträge lässt sich der Prozessverlauf immer wieder stichpunktartig auch protokollarisch festhalten. Wenn in einem Antrag kritisiert wird, wie das Gericht gehandelt hat, kann die Handlung beschrieben werden und gelangt so über das Protokoll in die Gerichtsakten. Ansonsten ist das Gericht nämlich Herrscher über das Protokoll und die Gerichtsakten. Von daher ist die Formalisierung des Prozesses durch ständige Anträge auch eine Einflussnahme auf das Protokoll – und damit der Ausgangspunkt für etwaige Berufungen, Revisionen, Wiederaufnahmeverhandlungen, ja schlicht für die formal geschaffene Wahrheit.

Das gilt auch für das Wechselspiel zwischen Angeklagtenbank und ZuschauerInnen. Werden Aktivitäten im ZuschauerInnenraum vom Gericht attackiert oder gar Leute rausgeworfen bzw. bestraft, können die Angeklagten in einem Antrag den Vorgang beschreiben, die Rücknahme fordern und begründen. Dadurch wird jeder Akt auch zu einem formalen Akt, politische Positionen lassen sich hineinbringen usw. Wer einen Prozess politisch befreift, sollte keine Chance auslassen zum Politisieren der Justizhandlungen.

Wie alles beginnt: Aufruf der Sache und Formalia. Irgendwann geht es los. Das Gericht hat zur Hauptverhandlung geladen und (meist) alle sind gekommen: ZuschauerInnen, Angeklagte, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie eventuell Wachtmeister, Presse und mehr. Die Lage im und vor dem Gerichtssaal kann recht unterschiedlich sein. Daher ist am besten, sich das vorher mal angeschaut zu haben. So können die RobenträgerInnen schon im Raum sein, wenn das Publikum eingelassen wird – oder sie treten zum angesetzten Termin ein. Dann sollen sich alle erheben, aber das kann bereits die ersten Entwicklungen hervorrufen. In jedem Fall wird drinnen und draußen die Sache aufgerufen, d.h. ein GerichtsdienstlerIn verkündet laut, dass es jetzt losgeht und alle eintreten sollen.

Der Anfang enthält bereits alle wesentlichen Strukturmerkmale eines Prozesses. Dieses sind durchdrungen von Symbolen der Herrschaft, bieten aber auch gleich erste Angriffspunkte und Aktionsmöglichkeiten. Wieweit sie jeweils wirken, hängt von den RichterInnen ab. Einige weichen von den Normen in einer liberalen Geste ab.

► StaatsanwältInnen, RichterInnen und meist auch die VerteidigerInnen (so es welche gibt) sind in schwarze Umhänge gehüllt. Diese Uniform gibt ihnen einen Hauch höherer Weihen. Das passt zum sonstigen Geschehen im Gericht. Die drei Personengruppen sind so etwas wie Heilige, sprechen ihre eigene Sprache und kämpfen miteinander um die Wahrheit – mythisch aufgeladen, mit filmreifen Kostümen und oft pathetischem Gestus wie in einer schlechten Sage auf der Kinoleinwand. Die Kleidung kann thematisiert, demaskiert oder auch verbalisiert werden. Da für andere Beteiligte keine Kleidungsordnung existiert, aber RichterInnen meist ihre Ordnung und ihr Hausrecht im Saal heilig sind, kann schon durch skuriles Covern der Obrigkeituniform (z.B. knallbunte statt schwarze Roben oder auch schwarze mit Flecken, Aufnähern usw. anziehen) Verwirrung bis zu offenen Auseinandersetzungen im Gerichtssaal Protest gezeigt werden.

- Das Mobiliar in einem Gerichtssaal ist meist statisch und unterstreicht die Dominanzverhältnisse. So sitzt das Gericht meist erhöht, oft auch die Staatsanwaltschaft. Hier können z.B. Anträge gestellt werden, sich in einen Kreis zu setzen. Mensch kann sich in einer Pause mal nach oben setzen und begründen, auch mal „von oben nach unten“ gucken und reden zu wollen. Natürlich kommen gleich die Sicherheitskräfte gerannt, was sich thematisieren lässt: „Auch so, stimmt, sie müssen ja aufpassen, dass Herrschaft weiterhin und einseitig besteht – ist ja ihr Job ...“, usw.
- Im Regelfall stehen alle Anwesenden jedes Mal auf, wenn das Gericht reinkommt. Das ist eine absurde Unterwerfungsgestik und lädt das Gericht optisch wie Heilige auf. Das sind sie auch – Rechtsstaat ist eine Religion, in der Gerichte die Wahrheitsschaffende Instanz sind, also an die Stelle der Propheten und Priester treten. Nicht aufzustehen reicht in diesem skurilen Rahmen schon, um aufzufallen, Zeichen zu setzen und eventuell eine Auseinandersetzung mit dem Gericht zu provozieren. Einem Zwang zum Aufstehen kann wieder mit einem Antrag, sitzenbleiben zu dürfen (mit Begründung, warum das Aufstehen eine anti-emanzipatorische Gestik und Logik hat), begegnet werden – die nächste Politisierung und ein Beispiel für das Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum.
- In Bayern gibt es eine weitere Möglichkeit: Über dem Gericht hängt immer ein Folter-/Hinrichtungsinstrument, dass die Verknüpfung von Religion und Rechtssprechung noch deutlicher macht. Antrag stellen, das abzunehmen – und gut begründen (sollte nicht schwer fallen). Sich weigern, so weiterzuverhandeln, sich wegdrehen, nicht mehr zum Gericht gucken ...
- Bei der Abfrage der Personalien wird der/die Angeklagte gefragt. Nun darf er/sie reden – und sollte das nutzen. Den Namen haben die Eltern ausgesucht. Staatsangehörigkeit – pah, die ist erst recht aufgezwungen und überflüssig. Religiöser Status – was eine Frage. Usw.
- Das alles folgt der Logik konsequenter Widerständigkeit und Subversion, d.h. alles, was die VollstreckerInnen der Herrschaft tun, wird gegen sie oder zur Politisierung genutzt. Es dürfte klar geworden sein, welche Möglichkeiten bestehen – und dass es Stunden dauern kann, bis das Gericht diese Anfangsformalien erledigt hat.
- Ungenannt sind noch die zusätzlichen Möglichkeiten des Publikums – angefangen von platten Störungen (Cola-Flasche umfallen lassen,

Hustanfälle ...) bis zu theatralischen Einlagen, Überidentifikation mit RichterInnen (Anbeten, Applaudieren, harte Strafen fordern ...) oder scheinbare Anmachen gegen Angeklagte, worauf sich wiederum politisierende Dialoge entwickeln können („Kannst Du nicht mal normal antworten?“ – „Was ist normal und warum soll normal auch gut sein?“).

Verlesung der Anklage

Nun folgt der nächste Akt – der Staatsanwalt verliest den Anklagesatz (§ 243, Abs. 3 StPO). In der Regel wurde die Anklageschrift schon übersandt an den Angeklagten oder die VerteidigerInnen – das Verlesen ist also langweilig. Allerdings tritt hier erstmals der formale Kontrahent auf ... eine Möglichkeit vor allem für das Publikum, mit allen Mitteln der Kommentierung (Applaus, Lachen, Pfeifen ...), Störung oder subversiven Kommunikation zu agieren. Der/die StaatsanwältIn kann sich nicht direkt wehren, sondern muss sich ans Gericht wenden, um z.B. Störungen beenden zu lassen. Klar: Gerichte sind meist extrem aggressiv, wenn sie merken, dass sich nicht als Halbgötter in Schwarz akzeptiert werden und ihre Sitzungsgewalt in Frage steht. RichterInnen haben Vollmachten (was ihre Ausnahmestellung im religiös anmutenden Regime „Rechtsstaat“ unterstreicht), können Leute aus dem Saal werfen oder auch gleich einsperren lassen, dirigieren die anwesenden Sicherheitskräfte und schaffen mit jeder Äußerung geltendes Recht. Ordnungsgelder und -strafen (ein oder mehrere Tage Knast für Ruhestörung im Gericht!) sind ihre Zuständigkeit, d. h. sie haben jederzeit die Allmacht, aus eigener Überzeugung Menschen mit Freiheitsentzug zu bestrafen. Daher gilt es, immer aufmerksam zu sein, wie sich eine Sache entwickelt und im richtigen Moment wieder runterschrauben lässt ... vielleicht geht dann noch etwas Subversives: „Ja, ich sage jetzt nichts mehr, hier haben Sie das Sagen. Ich habe die Klappe zu halten, auch wenn Sie später so tun, als sprächen sie in meinem Namen“ oder ähnliches. Das kann auch jemand anders als Maßregelung formulieren. Ist ohnehin eine witzige Idee, wenn einige ZuschauerInnen scheinbar auf der anderen Seite stehen und als AnhängerInnen von Law and Order immer wieder die Allmacht des Gerichts huldigen.

Hinweis: In der zweiten Instanz (Berufung) wird nicht die Anklage, sondern zu Beginn das Urteil der ersten Instanz verlesen. Ist ein Strafbefehl vorgegangen, so wird dieser verlesen. Der Rahmen und die Handlungsmöglichkeiten dazu sind aber ähnlich.

Vernehmung des Angeklagten

Nach der StPO soll nun der Angeklagte gefragt werden, was er zum Tatvorwurf zu sagen hat. Für offensiv geführte Prozesse empfiehlt sich das aber nicht. Jede Aussage zur Sache kann verwendet werden. Wer erst mal anfängt zu erzählen, kann sich hinterher nicht mehr schadlos bei Fragen einfach durch Schweigen aus der Affäre ziehen. Mehr dazu unter www.prozesstipps.de.vu.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte versuchen oft mit Tricks, Aussagen und Geständnisse durch Drohungen oder Angebote herauszulocken. Klassisch ist das bei Verfahren, die auf einem Widerspruch gegen Strafbefehl oder Bußgeldbescheid beruhen. Da werden die Angeklagten schon mal zu Beginn gefragt, ob sie den Widerspruch nicht fallenlassen wollen – wegen der sonst zusätzlich entstehenden Gerichtskosten, weil auch höher verurteilt werden könnte usw. Wer den Paragraphen 343 des Strafgesetzbuches über Aussageerpressung liest, wird feststellen, dass der bei so etwas erfüllt sein dürfte.

Die Einlassung zu Beginn ist nicht nötig, weil alles noch in den politischen Erklärungen danach gesagt werden kann, zum Beispiel die Benennung, warum das Verfahren läuft – aus wessen Interessen, mit welchen Erfindungen usw. Das gleich am Anfang zu nennen, kann sinnvoll sein, wenn dann im Prozess ZeugInnen dazu befragt werden sollen. Im Idealfall laufen dann zwei Prozesse parallel: Gericht und StaatswältInnen wollen politisch unerwünschte Personen hinter Gitter bringen – die Angeklagten aber wollen im Prozessverlauf aufdecken, was Polizei und Justiz antreibt, welche Methoden wie benutzen und welche Ziele sie verfolgen.

Der Hauptakt: **Beweisaufnahme**

Nachdem die Angeklagten fertig sind, beginnt die Zeremonie der Beweisaufnahme. Das ist das Kernstück des Prozesses. Hier werden alle möglichen Beweismittel nacheinander abgeklappert:

- ▶ Vernehmung von ZeugInnen
- ▶ Augenscheinnahme von Beweisstücken (Fotos, Kleidungsstücke, Gutachten, Spuren aller Art ...)
- ▶ Verlesung bedeutsamer Schriftstücke
- ▶ Eventuell auch Vernehmung gutachtlich tätiger Personen (ExpertInnen, PsychologInnen ...)

Welche Beweise zum Zuge kommen, können auch die Angeklagten steuern. Damit wird auch beeinflusst, welche Themen erörtert werden, denn mit jedem Beweismittel sind bestimmte Fragestellungen verbunden. Beweisanträge sind das wichtigste Mittel, um den Prozessverlauf zu steuern. Für die Be-

weisanträge sollte mensch einiges beachten (Beispiele unter www.prozesstipps.de.vu):

- ▶ Die Anträge sollten wegen späterer Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten immer schriftlich gestellt werden.
- ▶ Außerdem sollten die Angeklagten einen Durchschlag behalten. Also mit Computer arbeiten und Antrag speichern oder Durchschreibe-/Kohlepapier mitnehmen für eine Abschrift. Ohnehin: Viel Papier mitnehmen. Im Gerichtssaal ist oft Ebbe mit moderner Technik. Vieles bleibt Handarbeit!
- ▶ Für Beweisanträge gibt es eine bestimmte Form. Der Antrag muss zu Beginn eine Tatsachenbehauptung enthalten, also nach der Marke „Das und das ist so“. Dann kann eine Begründung oder weitere Ausführung folgen, die bereits viel politisieren kann. Hier können auch Zitate und Quellen eingebaut werden. Am Schluss sollten ein Satz zur Wichtigkeit für den laufenden Prozess und die List der Beweismittel stehen, z.B. zu verlesende Schriftstücke, einzuholende Gutachten oder zu vernehmende ZeugInnen. Die Form bedarf der Gewöhnung – vor Gerichten zählt nur Wahr und Falsch, Schwarz oder Weiß. Solch ein Weltbild ist zwar bekloppt, aber das ist für Gerichte noch kein Grund, nicht so zu verfahren. Ein Beweisantrag der Marke „Es könnte auch sein, dass die Sache so und so gewesen ist“ oder „Das kann auch so wahrgenommen werden“ würde als unzulässig zurückgewiesen. Vor Gericht gilt nur binäres Denken. Es geht immer nur um Ja oder Nein, d.h. auch um Sieg oder Niederlage. Kommunikation zwischen Menschen ist nicht vorgesehen, es ist ein verbaler Krieg.
- ▶ Jeder Antrag, der vorgebracht wurde, darf dann veröffentlicht werden mit allen verlesenen Zitaten und Anlagen.
- ▶ Nicht nötig ist, mit offenen Karten zu spielen. Es ist denkbar, eine/n ZeugIn wegen einer Sache zu laden, aber dann noch überraschend einige andere Fragen zu stellen.

Die Behandlung der Anträge durch die Gerichte ist sehr unterschiedlich. Einige beschließen gleich, andere schieben erst mal alles auf bis kurz vor Ende der Beweisaufnahme. Manchmal werden Beweisanträge sogar vergessen – ein klarer Formfehler. Die Strafprozessordnung nennt Gründe, warum das Gericht ein Antrag ablehnen kann. Beachtet werden sollte der letzte Fall des Absatzes 3:

§ 244

(3) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf

ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Diese Wahr-Unterstellung kommt recht häufig vor. Sie bedeutet, dass zwar der Antrag abgelehnt wird (also z.B. die ZeugInnen nicht geladen werden), aber er in der Sache siegreich ist. Damit das auch genutzt werden kann, muss die Tatsachenbehauptung überlegt formuliert sein, so dass sie später genutzt werden kann – denn ab der Als-wahr-Unterstellung ist das, was im Beweisantrag als Tatsachenbehauptung formuliert wurde, die Wahrheit (zum Erinnern: Alles, was ein Gericht entscheidet, ist dadurch offizielle Wahrheit!). Daran müssen sich alle orientieren – außer das Gericht selbst. Es ist schon häufiger vorgekommen, dass ein Beweisantrag als wahr unterstellt wurde, aber im Urteil trotzdem das Gegenteil stand. Wer das nicht glaubt, hat Gerichte noch nicht verstanden und glaubt immer noch an den Weihnachtsmann ... äh, die Unabhängigkeit von Gerichten.

Eine Einschränkung besteht noch, wenn das Gericht sich selbst für schlaue hält. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren und nach Strafbefehlen ist das sogar vereinfacht möglich und deshalb ziemlich verbreitet (weitere Gründe für Ablehnungen unter www.prozesstipps.de.vu). Eine Beweiserhebung darf nicht abgelehnt werden, weil sie zu später vorgebracht wurde (§ 246 StPO). Damit ist möglich, Druck für eine Einstellung zu machen, wenn ein Beweisantrag nicht mehr am gleichen Tag verhandelt werden kann. Wichtig ist zudem: Persönliche und unmittlere Vernehmung sind vorgeschrieben. Niemand muss sich damit zufriedengeben, dass irgendeinE ZeugIn (z.B. PolizistIn) behauptet, sie hätte von dem und der gehört (§ 250 StPO)

Politik im Gerichtssaal: Erklärungen

Die StPO garantiert den Angeklagten nach jeder/m (!) ZeugIn, anderem Beweisstück oder Vorgang (Beschluss, Verlesung ...) das Recht auf eine Erklärung (§ 257). Das schafft ständige Möglichkeiten, in den Prozess einzugreifen, zu argumentieren, zu politisieren, zu bewerten. Denn was eine Erklärung beinhaltet, ist nicht festgelegt. Es geht ja gerade dazu, dass eineE AngeklagteR persönliche Aussa-

gen macht, wozu politische Einschätzungen ebenso gehören wie rechtliche Bewertungen zu Nebenfragen (z.B. ob im Prozessverlauf eine Straftat begangen wurde, die Presse Unsinn geschrieben hat ...).

Pausen für sich und das Publikum

Von Seiten des Publikums sind während der Verhandlung nur wenige Handlungen möglich ohne die Gefahr des Hinauswerfens – was aber auch gewollt oder kalkuliert sein kann. Um das Aktionspotential zu erhöhen, sind Pausen für Angeklagte und Publikum gleichermaßen wichtig: Pausen können nicht nur Erholung bieten und Platz für wichtige Rückklärungen, sondern auch wichtige Aktionsflächen für die Menschen im Publikum. Was die im laufenden Prozess tun, kann sehr schnell mit drakonischen Strafen gestoppt werden. Wer aber nicht nur (wie leider in „linken“ Zusammenhängen oft üblich) als KonsumentIn und ohnmachtsorientierte ZuguckerIn da ist, sondern ständig nach Möglichkeiten der Intervention sucht, wird bemerken, wie genial Pausen sind. Darin lassen sich Reden halten, Theater spielen, Lieder singen, aber auch Pressearbeit machen, den Gerichtsvorplatz mit Kreide vollmalen und vieles mehr (siehe auch die Tipps zu „Subversiver Kommunikation“ und „Kreativer Antirepression“ in den entsprechenden Direct-Action-Heftchen zu diesen Themen (Bestell- und Downloadseite: www.aktionsversand.de/vu).

- ▶ Besonders spannend sind die Anfangs- und Endphase der Pausen. In den ersten Sekunden nach Verkündung der Pause oder vor Verkündung, dass es weitergeht ist, das Gericht im Saal und die Staatsanwaltschaft – und alle anderen auch. Was hier passiert, geschieht zwar formal außerhalb der Sitzung, aber trotzdem gegenüber allen, die sonst dabei sind. Wer sich also mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anlegen bzw. kritisch über diese diskutieren will, wenn sie noch da sind, sollte diese Sekunden nutzen. Oft für das sogar zu Diskussionen, wenn die Angesprochenen reagieren – eine wichtige politische Vermittlung.
- ▶ Pausen können aus allen möglichen Gründen beantragt werden: Erschöpfung, einen Antrag formulieren, eine Erklärung vorbereiten, pissen gehen, was trinken wollen, in die Akten einsehen wollen, was Rechtliches nachgucken ... wenn das Publikum was vorhat, kann es dem Angeklagten stecken, wann eine Pause sinnvoll sein kann. Letztlich hat das Gericht keine Chance. Lehnt es die Pause ab, fordert man, die Pause schriftlich beantragen zu wollen und einen Gerichtsbeschluss dazu zu wollen. Zum Verfassen des Antrags auf Pause beantragt man

dann eine Pause ... lehnt das Gericht immer noch an, macht es möglicherweise Verfahrensfehler; die wichtig sein können.

- ▶ Wenn was Längeres nötig ist als eine Pause, kann eine Unterbrechung beantragt werden. Die bedeutet, dass das Verfahren z.B. für den laufenden Tag unterbrochen wird und erst an einem anderen fortgesetzt wird. Typisch ist das, wenn neue Gesichtspunkte, Akten oder ZeugInnen auftauchen und sich Gericht, Staatsanwaltschaft und/oder Angeklagte erstmal einarbeiten müssen. Erschöpfung, Krankheit und anderes können ebenfalls dazu führen. Die Unterbrechung muss beantragt werden, das Gericht beschließt dazu.
- ▶ Deutlich weitergehend ist der Aussetzungsantrag. Der zielt darauf ab, das Verfahren platzen zu lassen. Es muss dann neu begonnen werden. Typisch ist das bei einem Befangenheitsantrag, der durchgeht, denn alle RichterInnen müssen ja von Beginn an dabei gewesen sein. Fliegt eine Person aus diesem erlauchten Kreis raus, muss von vorne angefangen werden.
- ▶ Bei einem mehrtägigen Prozess spricht das Gericht für alle neuen Termine eine Ladung aus – meist mündlich zum Ende des vorhergehenden Prozesstages. Kommt es zu einem neuen Verfahren z.B. nach einer Aussetzung, kann auf die Einhaltung von Fristen bestanden werden, so dass nicht sofort das neue Verfahren losgehen kann.

Jede Pause kann also dem/r Angeklagten helfen und Möglichkeiten für Aktionen aus dem Publikum bieten. Sie hat aber noch eine dritte Funktion. In der Pause können auch andere die Köpfe zusammenstecken und beraten, z.B. RichterInnen und StaatsanwältInnen. Viele Entscheidungen zur Einstellung des Verfahrens fallen in Pausen, wenn die Genannten entdecken, dass sie beide keine Lust mehr auf eine Weiterführung der unangenehmen ZeugInnenbefragungen oder ständige neue Beweisangebote haben. Pressearbeit, Aktionen vor der Tür des Gerichts – all das braucht Pausen.

Für alle, die aus dem Publikum heraus aktiv sind, ist noch ein Rechtshinweis wichtig: Sollte das Gericht bei Störungen oder „Ungebühr“ (wie Gericht es nennen, wenn ihnen etwas nicht passt) nicht nur mit Ermahnung oder Rauswurf aus dem Saal reagieren, sondern Ordnungsgelder oder gar -strafen (ein paar Tage Disziplinierungsknast) verhängen, ist es wichtig, darauf nicht einzugehen. Besser ist, einfach mit der Aktion weiterzumachen oder jemand anders, die/der z.B. hinter dem Betroffenen sitzt, mischt sich ein: „Ich hab doch gar nichts gemacht!“ Dadurch wird die Aktion verwirrt und

die/der RichterIn vergisst entweder ganz, eine Sanktion zu verhängen, oder zumindest die Anhörung des Betroffenen. Ordnungsgeld oder -strafe aber sind nur dann rechtmäßig. Daher: Nicht drauf eingehen, damit die Anhörung vergessen wird, und dann später darauf die Beschwerde aufbauen.

Die Einstellung durchsetzen

In politisch motivierten Verfahren ist ein Freispruch kaum zu erreichen, weil politische Kreise hinter der Anklage stehen. Für diese wäre ein Freispruch problematisch, weil das den Anschein erweckt oder sogar formal beweist, dass sie im Unrecht waren. Daher ist das übliche Ende eines politisch motivierten Prozesses, bei dem eine Verurteilung nicht mehr zu erreichen oder zu mühselig ist, die Einstellung – gegen Auflage (AngeklagteR müsste zustimmen) oder ohne Auflagen. Offensive Prozessführung kann genau dieses erreichen, denn für das Gericht und die hinter der Anklage stehenden Kreise wird die Sache anstrengend oder gar gefährlich. Wenn ZeugInnen, die eigentlich auf der Anklageseite stehen müssten (z.B. PolizeibeamtInnen, BehördenmitarbeiterInnen, HausbesitzerInnen, GenfeldbetreiberInnen usw.), vor Gericht lügen oder peinliche Aussagen machen, wenn skandalöse Akten zum Vorschein kommen oder miese Tricks der Repressionsbehörden aufgedeckt werden, dann kann die Einstellung schnell zur Schadensbegrenzung dienen.

Nachhilfe für solch eine Einstellung geben geschickte Anträge kurz vor Ende eines Verhandlungstages oder des festgesetzten Zeitraumes für diesen Prozess. Wenn der Feierabend oder der nächste Prozess im gleichen Raum nahen, ist es Zeit für einen guten Beweisantrag, für den einE ZeugIn geladen werden müsste, die leider so schnell nicht verfügbar ist. Dann müsste ein weiterer Verhandlungstag folgen – aber das ist aufwendig. Auch RichterInnen trinken lieber Kaffee ... Daher kann es taktisch geschickt sein, einen der Anträge, die nicht einfach als „gehört nicht zur Sache“ oder „kann als wahr unterstellt werden“ vom Tisch gefegt werden, so zu stellen, dass der Prozess in die Verlängerung gehen müsste.

► Infos zu Protokollen, Mitschriften und Tonaufnahmen auf www.prozesstipps.de.

Wenn das **Ende** naht ...

Irgendwann neigt sich die Beweiserhebung trotz allem zu Ende. Das Gericht schließt dann die Beweiserhebung. Spätestens jetzt muss es zu allen Beweisanträgen Entscheidungen treffen, da das noch zur Beweiserhebung gehört. Diesen Moment sollte nie-

mand verpassen – nicht dass mensch noch ein paar gute Beweisanträge vorbereitet hat, aber plötzlich die Beweiserhebung geschlossen ist. In der Tat machen viele RichterInnen das ganz schnell und unauffällig, weil sie wissen: Ist die Beweisaufnahme erst mal zu Ende, ist auch der Prozess kurz vor dem Abschluss. Am besten: Erst mal eine Pause beantragen und beraten, ob noch was geht.

Reden, wie einem/r der Schnabel gewachsen ist: Plädoyers

Nach der Beweiserhebung wird oft noch etwas über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten geredet, wie viel Geld sie verdienen und vor allem, welche Vorstrafen sie haben. Danach kommen die Plädoyers. In der ersten Instanz zuerst die Staatsanwaltschaft, dann die Verteidigung (jedeR Angeklagte hat das Recht, ein Plädoyer zu machen – auch zusätzlich zu denen der VerteidigerInnen). In der Berufung ist es umgekehrt, also erst die Angeklagten und/oder Verteidigung.

Die Plädoyers sind die klassischen langen Vorträge, warum (so meist die Staatsanwaltschaft) einE TäterIn überführt sein soll, oder warum (so die Verteidigung) das genau nicht der Fall ist oder zumindest mildernde Umstände geltend zu machen sind. Allerdings gibt es keine Formvorschrift für ein Plädoyer. Es können sowohl Bewertungen der Ergebnisse aus der Beweisaufnahme wie auch politische Positionen, Angriffe gegen die hinter der Anklage stehenden Kreise u.ä. benannt werden. Eine Höchstdauer für Plädoyers existiert ebenfalls nicht. Mensch kann auch mehrere Stunden oder Tage Argumente, Zitate, Lesungen usw. aneinander bauen. Ob das schlaue ist, muss für den Einzelfall geschaut werden. Auf jeden Fall: Wer eineN VerteidigerIn hat, kann trotzdem auch selbst plädieren. Eine passende Arbeitsteilung mit dem/r AnwältIn kann z.B. sein, dass letztere stark die formalen Aspekte, der/die Angeklagte mehr die politischen Punkte benennt.

Letztes Wort

Der § 258 StPO weist noch eine Besonderheit auf (siehe oben): Das letzte Wort. Es gebührt immer dem Angeklagten. Das bietet sehr interessante Möglichkeiten. Zum einen kann das zu Sagende zwischen Plädoyer und letztem Wort aufgeteilt werden. Dramaturgisch gelungen ist eine Zuspitzung – das letzte Wort kann alles enthalten, auch scharfe Zitate, vorgelesen aus Romanen oder Studien, Songs oder Redemanuskripten. Außerdem bildet der konkrete Rahmen eine hervorragende Plattform für Aktionen, Inszenierungen usw. Denn: Das

letzte Wort ist das, was es wörtlich aussagt. Es ist für ein Gericht äußerst schwierig, während des letzten Wortes einzugreifen, das Publikum zu beschimpfen, Leute aus dem Saal zu werfen oder auch den Angeklagten, der gerade das letzte Wort spricht, zu unterbrechen. Denn wenn sich der Angeklagte dann hinsetzt und nichts mehr sagt, hatte er nicht das letzte Wort. Eigentlich ein Rechtsfehler – Prozess wiederholen, nachdem er so in der Revisi- on gekippt wurde.

Leider ist das nicht immer möglich, denn die Wahr- heit definiert das Gericht. Wenn es ins Protokoll schreibt, dass der Angeklagte nicht unterbrochen wurde, dann IST DAS SO. Ein Revisionsgericht überprüft grundsätzlich die Angaben von RichterInnen und des Protokolls nicht. Sie sind wahr.

Dennoch: Das letzte Wort ist ein starkes, kämpferi- sches Mittel. Es kann auch das Ende der offensiven Prozessführung sein, z.B. durch die Ankündigung des Angeklagten, der Urteilsverkündung „im Na- men des Volkes“ aus Protest gegen diese Huldigung der Volksidee und der Absurdität, dass eine Person ihre Privatmeinung als Volksmeinung bezeichnet, nicht beiwohnen zu wollen. Nach entsprechender Begründung packt die/der Angeklagte die Sachen und geht. Das wird zugelassen oder durch Wacht- meisterInnen verhindert – so oder so eine interes- sante Ausgangslage für theatrale Vermittlun- gen.

Nichts geht mehr: Das Urteil

Wenn alle Aktionen und offensive Prozessführung nicht genutzt haben, fällt am Ende dennoch ein Ur- teil (§ 260 f. StPO, mehr unter www.prozesstipps.de.vu). Das Urteil bildet den Abschluss und traurigen Höhepunkt jedes zuende geführten Pro- zesses. Es ist der bedeutendste Akt der Herstellung von Objektivität und Wahrheit, der religiöse Kernakt in der Vollziehung von Rechtsstaats-Liturgie. Für Aktionen ist der letzte Zeitpunkt gekom- men – und einer der wichtigsten, denn hier werden die sakrale Ordnung, die antiemanzipatorische Logik von Mobiliar, Sprache und dem unterwürfigen Aufstehen aller selbst bei ihrer Bestrafung auf die Spitze getrieben. Zudem kann eine Aktion nun nie- mandem mehr schaden, denn das Urteil steht fest. Niemand verpasst etwas beim Rauswurf, denn es folgt nur noch die Urteilsverlesung – und das kommt auch schriftlich. Da das Urteil zum Prozess dazu gehört, kann es für Berufung oder Revision sogar von Vorteil sein, nun das Gericht zu unüber- legten Handlungen, z.B. der Räumung des gesam- ten Saales zu provozieren, damit solches dann für eine Revision genutzt werden kann. Für den/die AngeklagteN ergibt sich auch ein Vorteil, bei der

Verkündigung nicht mehr anwesend zu sein – denn dann läuft die Frist für Berufung oder Revision erst ab Zustellung des schriftlichen Urteils.

Im Namen des Volkes

Am Beginn des Urteil stehen die Wort, die den anti- emanzipatorischen Gehalt von Gerichtsprozessen und Rechtsstaats am deutlichsten machen: „Im Na- men des Volkes“ (§ 268 StPO). Das ist aus vielerlei Hinsicht eine üble Bevormundung:

► Das „Volk“ ist bereits als solches ein anti-emanzi- patorisches Konstrukt. Es gibt keine Völker. Sie werden durch Setzungen von oben erfunden, be- gleitet von einer – sich dann aber auch selbststra- genden – Propaganda des „Wir“ und des ausgren- zenden „Ihr“ bzw. „die Anderen“ oder „das Fremde“. Es entsteht eine meist sehr unscharf umrissene Masse von Menschen als gefühlte, d.h. Schein-Ein- heit. Die meisten Menschen eines „Volkes“ kennen sich nicht und wären auch nie auf die Idee gekom- men, miteinander eine Einheit zu bilden. Insofern ist schon die Benennung, dass es ein Volk über- haupt gibt, eine anti-emanzipatorische, d.h. die Selbstbestimmung brechende Behauptung.

► Im Namen des Volkes zu sprechen ist dann eine brutale Vereinnahmung der Menschen, die erst zum Volk konstruiert wurden, d.h. in dieses ohne jegliche Befragung hineingepresst wur- den, und in deren Namen dann auch noch Ein- zelne zu sprechen meinen.

► Im Gericht wird diese Logik noch einmal gesteigert. Das Volk, das es gar nicht gibt, aber was ge- und erdacht wird, wären z.B. auch die im Zuschauerraum oder auf der Angeklagtenbank sitzenden Menschen. Die Institution, die häufig Menschen kaltschnäuzig in Knäste abschiebt, erdreistet sich, auch noch im Namen der Ange- klagten zu sprechen, deren soziales Leben es gleichzeitig ruiniert. Ebenso spricht es im Na- men der Menschen im Zuschauerraum, die aber während des Prozesses zum Schweigen ver- dammt sind und in krasse Regeln gepresst wer- den. Machen sie trotzdem den Mund auf, flie- gen sie raus – das sog. Volk wird mundtot ge- macht, um ungestörter in seinem Namen reden zu können.

► Auch der Blick in die Geschichte ist belastend: Die ausgeprägteste Form der Logik, dass Ge- richte das Sprachrohr des Volkes sind, haben die Nazis mit ihren Volksgerichtshöfen geschaf- fen. Die Logik ist, wenn auch nicht in dieser Ausprägung, unverändert vorhanden.

Weil die Urteilsverkündigung die krasseste Form anti-emanzipatorischen Denkens ist und gleichzei-

tig nichts mehr zu verlieren ist, können hier Aktionen gut ansetzen. Beispiele, teilweise schon mal praktisch angewendet, sind:

- ▶ Im Prozess gegen Projektwerkstättler blieben die Angeklagten der Urteilsverkündung aus Protest ganz fern. Einer von ihnen wurde dann von der Polizei zwangsvorgeführt. Vor Gericht kündigte er an, den Spruch „Im Namen des Volkes“ nicht widerstandslos hinzunehmen. Er begründete das auch (wie oben beschrieben) und beantragte, den Gerichtssaal wieder verlassen zu dürfen. Schließlich genehmigte die vorsitzende Richterin ihm, während dieser Passage die Ohren zuzuhalten. So geschah es. Das verhinderte das Urteil nicht, aber war eine auffällige Demonstration per Debatte um die vier Worte ...
- ▶ Natürlich ist auch eine Aktion dagegen möglich. Ein etwaiges Verfahren dürfte jedenfalls spannend werden, wenn jemand angeklagt ist, dass er sich beschwert hat, wenn ungefragt oder sogar gegen seinen/ihren Willen in seinem/ihrer Namen geredet wird.
- ▶ T-Shirt, Transparente, gerufene Parolen der Marke „Not in my name“.
- ▶ Was oft auch schon wirkt: Nicht aufstehen. Das Gericht wird eineN dann auffordern, aufzustehen – auch die liberalsten RichterInnen können es nicht ab, wenn beim Urteil nicht andächtig gestanden wird. Die Aufforderung ist genau das Gewollte: Erklären, warum man es nicht tut (eben obige oder andere Gründe) – und zwar unabhängig vom Urteil, also ob Schuld- oder Freispruch. Denn für die Logik des „Im Namen des Volkes“ ist das völlig egal.
- ▶ Lieder singen zum Thema, Theatereinlagen wie Mars-TV.
- ▶ Konfetti, Böller, Party, Tanzen statt Gehorsam ... und im Zweifel räumen lassen, dabei weiter tanzen u.ä. und mit Rufen der Art „Tragt uns raus, das hier ist eh nicht unsere Welt“, „Macht euren Herrschaftsschweiß alleine“ oder „Buntes Leben statt ...“ die Machtdemonstration des autoritären Staates noch karikieren.

Ein paar Gedanken zum Publikum

Ein abschließendes Wort noch zum Verhältnis Publikum – Angeklagte. Natürlich geht es nicht, Aktionen zu machen, wenn die Angeklagten explizit dagegen sind. Denkbar ist (wenn die Angeklagten Schiss haben), abzusprechen, dass die Angeklagten selbst das Gericht mit der Bitte um Ruhe unterstützen, aber das Publikum sich nicht dran hält. Dann ist der Angeklagte selbst nicht in der Schusslinie (ähnlich wie bei Demoleitungen, die ja Polizeibefeh-

le durchsetzen müssen, wo es dann gut ist, wenn sich einfach niemand dran hält).

Viele, auch „linke“ Antirepressionsgruppen empfehlen, keine Aktionen zu machen, weil das den Angeklagten schaden würde. Diese Angstmacherei geben viele Angeklagte an ihr Umfeld weiter: Das aber ist totaler Blödsinn! Es gibt keinerlei Logiken, nach denen man vorhersehen kann, wie ein Gericht auf Aktionen reagiert. Steht ein Urteil schon vorher fest (und das ist meistens so), dann ist es ohnehin egal. Aber auch sonst lässt sich nichts kalkulieren. Es sind schon Gerichtsverfahren eingestellt worden wegen Aktionen – und auch das Gegenteil ist schon eingetreten. Es lässt sich also weder sagen, dass Aktionen den Angeklagten schaden noch das umgekehrte. Wer meint, Prozessverläufe und Reaktionen von Gerichten vorhersagen zu können, verfolgt andere Interessen und verbirgt diese nur hinter den Sprüchen des Schein-Experten.

Grund für Aktionen im Gerichtssaal ist denn auch nicht eine irgendwie kalkulierbare Hilfe für die angeklagte Person, auch wenn es oft hilfreich ist, nicht nur gedachte, sondern auch tatsächliche Unterstützung aus dem ZuschauerInnenraum zu hören. Applaus für politische Erklärungen, Kritik dort, wo Angeklagtenrechte beschnitten werden oder Einmischung bei offensichtlichen Verfahrenstricks oder skandalösen ZeugInnenaussagen können die Nervenanspannung der Angeklagten lösen. Darüber hinaus geht es vor allem um die Politisierung des Prozesses. Entsteht dadurch öffentliche Aufmerksamkeit, kann das auch im Prozess helfen – muss aber nicht. Letztlich ist es die Frage, ob man Repression selbst zur politischen Aktion macht oder sich den Spielregeln unterwirft. Letzteres ist schon vom Ansatz her wenig emanzipatorisch. Aber zur Zeit ist es in „linken“ Bewegungen üblich, sich selbst als revolutionär zu feiern, um in der Praxis die Spielregeln der Herrschenden zu übernehmen: Aktionen nach Demonstrationsrecht, Beteiligung nach parlamentarischen Regeln, eigene Zentren mit Hausrecht ... da passt ein Gerichtsprozess mit Unterwerfung unter die absurden Regeln und freiwillige Abtretung aller Handlungsbefugnisse an die, die per Robe ihre herausgehobene Stellung dokumentieren und mit dem Reden für andere auch noch Geld verdienen (das gilt ja auch für die RechtsanwältInnen), nur zu gut.

Kreative Antirepression ist ein Akt emanzipatorischer Selbstbefreiung – gegen die Systeme der Herrschenden und die Disziplinierung aus den eigenen Reihen!



Nach dem Prozess ?

Nach der ersten Instanz sind Berufung (Wiederholung des ganzen Verfahrens) und Revision (Rechtsfehlerüberprüfung) möglich, nach der zweiten Instanz nur noch das letztere. Dann ist Schluss und gegen den Knast hilft nur noch Flucht oder eine erfolgreiche, politische Aktion gegen Knäste insge-

samt ... leider z.Zt. wohl unwahrscheinlich. Bei Berufung und Revision sind enge Fristen zu beachten – für RechtsanwältInnen Alltag, für die Angeklagten aber wichtig, das nicht zu übersehen.

- Direct-Action-Heftchen zu Festnahmen, Begegnungen mit der Polizei usw. Bestellseite unter www.aktionsversand.de.vu.

Tipps zu Prozessen, Akteneinsicht, Verfassungsbeschwerde und mehr.

www.prozesstipps.de.vu

Bücher zu Widerstand & Vision

9 quadratische Büchlein zu Politik-Theorie je 3,- €
Theorie, Analyse, kritische Hintergründe, konkrete Utopien füllen die kompakt geschriebenen Bände. Themen: Demokratietheorie ++ Herrschaft ++ Gelangen (Knastkritik) ++ Gewalt ++ Offene Räume ++ Gentechnik und Macht ++ Macht und Umwelt ++ Kritik an vereinfachten Weiterklärungen ++ Konsumkritik-Kritik. 56, 64 oder 72 S. Ab 3 St. 2,50 €, ab 10 St. 2 €.

Den Kopf entlasten?
Sag „Verfassungsbeschwerden“:
Wahlergebnisse sind nicht entscheidend
(Und was ist denn links im Knast?)

Demokratie. 14 €
Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung
Demokratie ist zur Zeit das Lieblingsthema fast aller politischen Klassen, Strömungen, Parteien, sozialen Bewegungen und internationaler Politik. Mit seinem Buch will der Autor Keile in die Harmonie treiben: Ist Herrschaft des Volkes wirklich etwas so Gutes? 208 S.

Widerstand und Vision
Jörg Bergstedt
Reich oder rechts?

Reich oder rechts 22,80 €
Umweltgruppen und NGOs im Filz mit Staat, Markt und rechter Ideologie: Wer vertritt welche Konzepte, erhält welche Gelder? Wo sitzen Parteileute in Gremien, wie werden Entscheidungen durchgesetzt? Wo sind Schnittstellen zu rechten oder esoterischen Gruppen? A5, 300 S. Ab 3 St.: 18 €, ab 10 St. 15 €.

Nachhaltig, modern, staats-treu?
A5, 220 S. Ab 3 St.: 11 €, ab 10 St. 9 €.

Nachhaltig, modern, staats-treu? 14,- €
Staats- und Marktorientierung aktueller Konzepte von Agenda 21 bis Tobin Tax.: Eine schonungslose Kritik von NGOs bis linksradikalen Positionen. A5, 220 S. Ab 3 St.: 11 €, ab 10 St. 9 €.

www.aktionsversand.de.vu

Monsanto auf Deutsch
Jahrbuch der Agro-Biotechnik zwischen Firmen, Politikern, Lobbyverbänden, Forschung und Parteien. Dazu Kapitel über die Koexistenz-Lüge, Propaganda und Repression. Ab 3 St.: 12 €, ab 10 St. 10 €.

Monsanto auf Deutsch 18 €
Die Enzyklopädie der Seilschaften in der Agro-Gentechnik: Behörden, Firmen, Lobbyverbände, Forschung und Parteien. Dazu Kapitel über die Koexistenz-Lüge, Propaganda und Repression. Ab 3 St.: 12 €, ab 10 St. 10 €.

STRAFANSTALT
Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.

Autonomie und Kooperation
Gemeinsam ist Platz und Strafe
110 S., Großformat, 14 €

Freie Menschen in freien Vereinbarungen
Die Aliens sind unter uns
110 S., Großformat, 14 €

Strafe
Recht auf Gewalt
Alternativen

Tatort Gutfleischstraße
Die fieseln Tricks von Polizei und Justiz
196 S., Großformat, 18 €

Strafe – Recht auf Gewalt 4,- €
Ein auftrütendes Buch mit Texten und Thesen zur Kritik an Strafe sowie mehreren Interviews mit RechtsanwältInnen, RichterInnen, Gefangenen und Knast-Kritikern. Ab 3 St.: 3 €, ab 10 Stück 2,50 €.

Strafanstalt. Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.

Tatort Gutfleischstraße. Sammlung beeindruckender Blicke hinter die Kulissen von Polizei und Justiz: Fälschungen, Fehlurteile, Rechtsbeugung, Gewalt und viele fiese Tricks. 196 S., Großformat, 18 €.



Antirepression im Internet

Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression
Prozesstipps: www.prozesstipps.de/vu
Alternativen zu Strafe: www.welt-ohne-straefe.de/vu
Aktion: www.direct-action.de/vu

Knast

Anti-Knastseite & Aktionsideen
www.weggesperrt.de/vu
Infoseite: www.knast.net

Materialien

Reader „Antirepression“ und „Direct Action“: Grundlagen, Rechtstipps, Aktionsideen, Beispiele und viele konkrete Ratschläge für bunte Widerständigkeit und kreativen Umgang mit Polizei und Justiz. A4 mit 72 Seiten. Je 6 €.

Rundum-Paket für politisch Aktive mit 3 Readern plus 3 CDs zu „Direct Action“, „Antirepression“ und „Hierarchieabbau in Gruppen“ ... 20 €!

Direkte Aktion/Blockadefibel
Kleines Heftchen mit vielen konkreten Tipps für Lock-ons, Klettern, Festketten und mehr. A5, 2 €.

Upps ... ein Genfeld. was jetzt? Tipps zur Recherche und zur Gegenwehr. A5, 20 Seiten, 1 €.

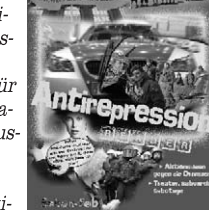
Kreative Antirepression: Ein Heftchen wie dieses, aber mit Tipps und Tricks zu subversiver Gesprächsführung bei Festnahmen, Personalienkontrollen, vor Gericht sowie Aktionstipps und mehr. 16 Seiten, 1 €.

Kreativ demonstrieren: Broschüre mit Aktions- und Orgatipps für Demos, die mehr sind als Latschen. Mit vielen Beispielen. 16 Seiten, 1 €.

Die Mischung macht's!
Broschüre zur Einführung in Direct-Action.
Beispiele und Tipps.
16 Seiten, 1 €.

Mehr A5-Hefte: Kreative Antirepression, Achtung!Polizei! Aneignung jetzt!, Kreativ demonstrieren, Widerstand im Alltag, Geschlechterverhältnisse, Der Ton macht die Aktion, Wahlen stören. Je 1 €.

Im Namen des Flummiballs:
Büchlein mit Absurditäten aus der Willkür der Justiz. 72 S., 3 €



Inhaltsverzeichnis

Was soll Strafe? 2
Ziele offensiver Prozessführung

Beispiele: 3
Kreative Gerichtsprozesse in Marburg (29.4.2002) und Hanau

Tipps für Angeklagte 8
und ZuschauerInnen
► Vor dem Prozess ... 8
► Auftakt: Formalie und Anklage
► Hauptakt: Beweisaufnahme
► Ende: Plädoyers und Urteil ... 17
► Nach dem Prozess ... 19

Internetseiten, Inhalt 20

Kontakt

k.o.b.r.a. antirepressionsplattform
c/o Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

www.projektwerkstatt.de
... die Einstiegsseite zu über 12.000 Seiten!

Netzwerk von LaienverteidigerInnen
www.laienverteidigung.de/vu



Fiese Tricks von Polizei und Justiz Die Ton-Bilder-Schau!

Habt Ihr Lust, in Eurer Stadt/Region eine Infoveranstaltung über die Tricks von Polizei und Justiz zu organisieren? Wir kommen dann gerne mit unserem Material vorbei (www.fiese-tricks.de/vu). Oder Workshops, Trainings ...? (www.vortragsangebote.de/vu)

Viele Filme auf DVD: Abgefilmte Ton-Bilder-Schauen „Monsanto auf Deutsch“, „Fiese Tricks von Polizei und Justiz“, „Die Mischung macht's!“, der Doku-Film „Aufstieg und Fall einer Patentlösung“ und die Sammlung zur Projektwerkstatt („Berufsrevolutionäre“ u.a.) ... je 7 €

Alle Materialien zu bekommen in der Projektwerkstatt und auf www.aktionsversand.de/vu.